



**Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen
Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark
Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1842

VII. Vertrag zwischen den Häusern Plattenburg und Kletzke wegen der
Grenzen, vom Jahre 1499.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54306](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54306)

VII. Vertrag zwischen den Häusern Plattenburg und Klitzke wegen der Grenzen,
vom Jahre 1499.

Nachdem der Ehrwürdige Inn Gott Vater vnd herr, Busse Bischoff zu Huelbergk ahn einen vnd die Wolduchtigenn vnd Erbarinn Dieterich vnd Cune vonn Qwitzow Ahn Andernn theil inn Jrrunge vnd zwiespalter handelungk etzlicher marckcheidung halben umb die Plattenburgk, Wilfenach vnd Klitzke mitt Andern darumb liegenden dorffern vnd dorffstedenn Allenthalbenn gekommen, derhalben inn Vergangenn Zeittenn mannigfaltige freuntliche tage durch beyder Pärtt freunde vffgenommen vnd gehalten sein, doch nicht fruchtbars bisher inn denselbigenn dingen geendet, Habenn wir Jaspar gamnfs herr zu Potlitz vnd Viecke vonn Aluentslebenn nach Vleisiger besichtigung derselbenn Marckcheidung oder grentzung Vormeldung vnd vnterrichtung die Parte, Auch der Landtsfassen vnd Orttfassen, inn Nachgeschriebener weyse beide Partt durch Jhre bewilligung gefehehenn.

Zum erstenn das der wegk, der da gehet vonn Klitzke nach der Plattenburgk Nemlich vonn dem graben ahn der da gehet nach der helle Kuhlenn bis denn erstenn vffgeschossenen bergk entlangk dem holzte dar dann noch zwene berge vffgeworffenn sein vnd beume gezeichnet, die da weisen vff denn Sinderbergk vnd feindt dennoch drey berge vonn dem Sinderberge zu mehrerm beweihs vffgeschassenn die weysenn bis vff denn wegk, der da gehet vber denn damm zu Klitzke denn wegk entlang durch das holtz vnd denn Rechtenn wegk fort bis vff das Mollenstadt der Carthanen. Dorbey demme Wege entlang sein hubel vffgeschossenn vnd beume gemahlet, So das das theil nach der Plattenburgk vber dem wege negst gelegenn bleiben soll mitt Acker vnd holtzunge zu der Plattenburgk, Vnd das Ander theil nach dem horne Ahn Jenfeit denn heuffenn vnd dem wege oder Mahlbeumen soll sein der Vonn Qwitzow. Doch soll bleibenn derselbig wegk beiden Parttenn Also, Ob vnnsers Gnedigenn herrn Vonn huelbergk oder seiner gnaden Nachkommen menner vff dem genantten wege oder vff Andern gleichenn Marckcheidungen brechen, solche bruche soll fallenn Ahn seiner gnadenn oder seiner gnaden nachkommen Bischoff zu Huelberge. Detsgleichen mögen die vonn Qwitzow auch vonn Jhren Mennern solche bruche fordern die, vff denn genantten wege oder Andern Marckcheidungen gefallen. Furder ist besprochen vnd gethedingt der Marekscheidung zwischenn den vonn der Wilfenach vnd denn vonn Qwitzow, denn Hornn Antreffendt Also, das der wegk der da gehet Auf dem Forde zu der Carthanen vnd Mollenstadt zum horne, Da die vffgeworffenn berge vnd Mahlbeume bey sein, soll wesenn die Rechte Marckcheidung vnd ahn dem Ende des wegges vonn den vffgeworffenen bergen, die da gehen bis Ahn das ende da wiederkert die Marckcheidung des horrans, so das das theill vonn den vffgeworffenn bergenn vnd wegenn nach der wilfenack warts soll bleibenn der von der wilfenack vnd das Ander theil vonn denselbigenn vffgeworffenen bergen vnd wegen nach der Carthane warts soll sein der vonn Qwitzow. Fordtmehr der Andern Marckcheidung halbenn zwischenn denn vonn der Wilfenack vnd denn von Qwitzow der Feldtmareke oder Dorffstede Carthane belangendt, soll daselbst die Rechte Marckcheidung bleiben, Als die vonn der Wilfenack Aufgestickt vnd gegangen habenn, nach Aufsweyfung der Mahlbeume vnd vffgeworffene Berge, Auch der gelegten vnd gefundene Steine darzwischenn gemacht bis vff denn Flois der Carthanen Ahn das holtz der Lueben vnd der Carthane, da sich auch vor scheidenn die heltze zur Lueben vnd Carthanen Vormittelst demselbigenn Flosse Aufs der Carthanen, Doch Also, das die eine horst genandt die Rumbrede doselbst gelegenn soll wesen der vonn Qwitzow, dem so nach soll Auch der Rechte Flos der Carthanen zwischenn der Grofs lueben vnd Ruestede, Gnewestorf oder Belaw die Rechte Marckcheidung Aller horste vnd holz wesen So das die holzte vnd horste der Carthanen

entlangk, wu die mitt Jhren feinen Mahlbeumen oder vffgeworffenen bergen fein verzeichnet nach der Kuehlen warts sollen vnfers gnedigen herrn Vonn haelberge zur Luebenn bleibenn, vnd die Ander holtze oder horste Ahn Jhenfeit gelegen der vonn Qwitzow. Doch Also, das die Wiske nach Below warts gelegen soll vnfers gnedigen herrn vonn Haelberge bey dem Felder zur Lueben bleibenn. Jnngleichem ist Auch erkandt, das solche marckscheidung Als die vonn Abbendorff zwischen Gnewestorff vnd Ruestede gegangen vnd verzeichnet habenn mit Mahlbeumen, Grabenn vnd vffgeworffenen bergenn bisz vff die Carthanen Auch holtz zur Luebenn vnd Ruestede soll bleibenn vnd wesen darselbst die Rechte Marckscheidung. Forder der Marckscheidung halbenn der dorffter Legde vnd Lemmeritz belangendt Was Also denn gemelten Dieterich vnd Cönnen vonn Qwitzow zukumpft oder zukommen wirdt, soll die Marckscheidung daseselbst bleibenn Wie die Menner vonn Legde sodans vonn der heiden Anzuhebenn, dar der vffgeworffene bergk ist, durch das Elven holtz Aufggegangen vnd mitt hauffenn oder vffgeworffenen bergen vnd Mahlbeumen verzeichnet habenn, Also das der Acker, der da Jm Schultzen hoff zu Legde hatt gelegenn soll zu Legde vnd bey dem Schultzen hoff bleiben. Wo sich Clawes vonn Qwitzow des mitt vnferm gnedigen herrn vonn haelberge vnd dem Schultzen zu Legde vmb die Pechte wirdt vertragen. Was auch ferner ahn derselbigenn Marckscheidung Jrrungen mocht bleiben, ist durch beder Partt bewilligung gantzlichen gestaltdt Ahn vnns Obbenanten Jasper Ganns herrn zu Potlitz vnd Viecke von Aluensleben was wir derhalben erkennen, vifsteken vnd mhalen werdenn, soll beden Partten wolgefallen vnd des so gantz genuge haben, solchs die Rechte Marckscheidung zu bleibenn. Zum letztenn der Marckscheidung halben Leppin, Globen vnd Rodahn soll bleiben die Marckscheidung so die daseselbst vonn den zu Leppin ist Aufgezeichnet vnd ergangem. Nemlich vonn dem graben ahn der da gehet in die Alte Mollenstatt Leppin nach deen vffgeworffenen bergen vnd heuffenn, die da vffgeschoffenn seindt Zwischen denn Leppinsehen vnd Glouischen holtzen fort nach der heyde durch denn Altten Rehagen des mittelbusches denn wegk entlangk vor die hubel vnd vffgeschossene berge gemacht vnd daseselbst die Beume Verzeichnet sein bisz vff denn Altten vffgeschossenen bergk, der da ist bey dem borne oder pfutzen, so das theil nach der Plattenburgk soll behaltenn vnser gnediger herr zu Haelbergk vnd seiner gnadenn Nachkommenn Bischoff zu Haelbergk, Plattenburgk vnd Leppin, das Annder theill Jhenfeit denn heuffen vnd vffgeworffenn bergen oder Mahlbeume soll der vonn Qwitzow zur Globen vnd Rodahn wesen. Hirkegen vnd zu wiederstadt ist zugescheidenn denn vonn Qwitzow dis nachgeschriebene Theil vonn dem Felde zu Zernickow Nemlichen anzuheben vonn dem Graben der da gehet vmb die helle kugell nach der Plattenburgk warts so die berge vffgeschossenn seindt, Forder denn bergk hinnan vff denn hohen Eichbaum vnd vff denn vffgeschossenen bergk nach dem anwende daroff ein graben ist gemacht daseselbst Anwende entlangk bisz ahn das Erste Anwendt, der da wieder entlangk gehet nach dem Felde zu Klitzke daruff Abermahls ein Graben ist gemacht bisz ahn die grentz vnd marckscheidung zu Klitzke. Doch Also das das Annewandt vnd grabe beder Partt soll bleiben. Hiemitt soll Aller vnwille vnd Zwispaldt mitt aller Jfslicker Ansprache, so die genantten Partten ein zu dem Andern sunft lange muchten gehabt Vnd wo hier zu sich Aller vnd Jtzlicher Vrsachenn halbenn haben begeben gantzlich gesonet beygelegt sein vnd entricht bleiben. Dieses Alles zu furder bekentnuß vnd wisenheit sein beden Partten des handels gleichlautende Verschreibung vbergeben Also eine schrift vnsern gnedigen herrn vonn haelberge mitt der Vorgemelten Dieterich vnd Cönen vonn Qwitzow Insegen vor sie vnd Jhre Erben versiegelt vnd die Anndern schrift Dieterich vnd Cunen vonn Qwitzow mitt der Vielgedachtenn vnfers gnedigen herrn vonn haelbergk vnd seiner gnaden Capittel zu haelberge Insegen, Auch vor seiner gnaden Nachkommen Bischoffe zu haelbergk versiegelt vnd gegeben zur Wil-

senack nach Chritti vnfers liebens Herrn geburt Taufent Vierhundert in dem ein Vnd Neuntzigsten Jahre Am Donnerstag nach Sanct Paulustage seiner bekerung.

Aus dem Plattenburger Copialbuche. Bl. 102.

VIII. Vergleich zwischen dem Bischofe von Havelberg und der Bauergemeine zu Vellin über die wüste Feldmark Klein-Leppin, vom Jahre 1539.

Im Nhamen des herrn Amen. Im XV^e vnd Neuen vndt dreißigsten Jare, am Montag nach Quasimodogeniti, — vor dem hochw. In gott vatter fursten vnd herrn, herrn Busen Bischoff czw havelberge vnd den wirdigen vnd achbarn hern Joachim frissen, Thumb Dechandt vnd petro Conradi, Thumbherrn vnd gemeinen Official des Stifts czw Havelberge, als von den Ehrwürdigen Capittel doselbst czw nachfolgenden handel sonderlich abgefertigt personlich erschienen die erbeitfam Aehim Calebow Schulte sampt allen pauren vnd einwonern des dorffs vellin auff der wusten feldtmarcke Lutken Leppin vnd also hat erstlich vnd anfenglich hochgerumbter vnser gnediger herr Buso Bischoff czw havelberg ertzelt, vormeldt vnd den Schultzen vnd paurn offentlich angetzeigt. Nach deme die genante wuste feldtmarck Lutken Leppin sampt alle Jrer tzugehörung nichts aufgeschloffen dem Erwirdigen Capittel vnd der kirchen tzu havelberge von Alters yhr vnd allewege ahn vnd czugehörig vnd mit alle ihren Grentzen grundt vnd Bodden oberst vnd nidersten gerichte vber alle, nichts aufgenommen, ewiglich vnd eigenthumblich eingeleibt, vnd die pauren czw vellin bisnuher etzliche Jarlangk vmb benante pacht vnd diennste Inne gehabt vnd beackert, vnd weil dan das vorbestimte Capittel aus billigen vnd dringenden beweglichen vrsachen bewogen, vnd die genante wuste feldtmarck Lutke Leppin sampt der Mollen alle Jhren Grentzen vnd czugehörung auch nichts aufgeschloffen seinen f. g. vnd ihren nachkommen den Bischoffen czw havelberg laut Jhrer Siegel vnd Brieffe als daruber vollentzogen, vorkaufft vnd tzugefaldt, dennoch vnd als sich sein f. g. der genanten feldtmarck hetten nach Jhrer des stifts vnd Jhres Bischofflichen Tisches notturft vnd gelegenheit czu beackern, czu betreiben vnd gebrauchen wollen, vnthernemen vnd sich Jhres erkaufften guts haltten vnd genieffen, hetten sich die genante Schultze vnd paurn vnterstanden vnd dieselbe feldtmarck mit ihrem eigenem furnhemen czw beackern, czu betreiben vnd czu gebrauchen, Welchs den Pauren durch f. fürtl. gn. vnd ihren Voigten vnd beuehlichabaren ezum offtermahlen verbotten, Inhibirt vnd behindert; darauff sie vnferm gnedigsten herrn den Churfursten czw Brandenburgk etc. Supplicirt vnd geclagt, auch furschrift ahn S. f. g. vnd endtlich Im Weinachten nehift vorschienen vorbescheidt vor Churf. g. Chamgericht widder S. f. g. vnd Jhre Capittel czw havelberg erhalten, vnd ist dieser handel nach langwiriger verhörung vnd erfindung der warheidt widerumb ahn S. f. g. durch Churf. g. Hoffrathe vorweist vnd remittirt worden, darauff auch die pauren vmb gnedigen verhör vnd handlung bey S. f. g. angefucht auch etzliche tagfatzung erlangt, vnd wiewol S. f. g. Sampt Jhres Capittels geschickten alwege czur stette kommen, wehre dennoch nichts beschlifslichs gehandelt, welches S. f. g. gantz beschwerlich vnd vnleidlich vnd yedoch beschlifslich angehangen vnd durch S. f. g. ist vormeldet, wen nhu der Schultze gemeine paurschafft oder ymandts von Jhnen etwas gerechtigkeit, grundt oder billiche vrsachen hette ader czu haben vermeint, dadurch sich der oder die wusten kegen vnd widder S. f. g. oder ihrer kirchen vnd Capittel mit guethem fuege ader rechte auffzuhaltten vnd czuotedingen, oder auch die genante feldtmarcke Lutken Leppin sampt ihren